

Die neue Truppenordnung

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **23 (1950)**

Heft 11

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-517005>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die neue Truppenordnung

Der Bundesrat hat der Bundesversammlung am 10. Oktober 1950 eine **Botschaft betr. die Organisation des Heeres (neue Truppenordnung)** vorgelegt, über die in der Tagespresse ausführlich Bericht erstattet worden ist. Wir können uns deshalb an dieser Stelle darauf beschränken, die wesentlichen Grundlinien der neuen Truppenordnung zu skizzieren und insbesondere deren Auswirkung auf unsern Dienst, soweit sie schon bekannt ist, herzustellen.

Gründe der Neuorganisation. Es sind vor allem drei Gründe, die den Bundesrat veranlasst haben, eine möglichst baldige Umorganisation unseres Heeres vorzusehen:

1. Zahlreiche Probleme der Waffentechnik und des Kampfverfahrens haben dank der Auswertung der Kriegserfahrungen nunmehr eine Abklärung erfahren. Es gilt, so rasch als möglich die sich daraus ergebenden Folgerungen zu ziehen.
2. Das Bundesgesetz über die Abänderung der Militärorganisation vom 1. April 1949 hat die Heeresklassen neu umschrieben. Die Verwirklichung der neuen gesetzlichen Regelung bedingt eine umfassende Reorganisation der Truppenordnung.
3. Wir befinden uns gegenwärtig in einer Bestandeskrise, die eine Folge des in den Zwanziger- und besonders den Dreissigerjahren festgestellten Geburtenrückganges ist. Diese wird sich in den nächsten Jahren noch verschärfen. Die Rekrutenziffer wird bis etwa 1958/60 immer mehr zurückgehen und erst dann wieder zunehmen.

Aus diesen Gründen erachtet der Bundesrat es für notwendig, rasch zu handeln. Die gespannte internationale Lage dürfe nicht als Argument gegen eine umfassende Reorganisation des Heeres angerufen werden. Denn wir haben keine Gewähr dafür, dass ein späterer Zeitpunkt günstiger wäre. Sollte sich aber die internationale Lage vor Beginn der Verwirklichung der neuen Ordnung verschärfen, so kann der Vollzug hinausgeschoben oder sogar widerrufen werden.

Zusammensetzung des Heeres. Gemäss Art. 1 des vorgesehenen Beschlusses der Bundesversammlung, zu dem der Bundesrat den Entwurf vorlegt, soll das Heer bestehen aus:

- a) den Kommandostäben,
- b) dem Generalstab,
- c) den Truppengattungen, nämlich
 - Infanterie
 - Leichte Truppen
 - Artillerie
 - Fliegertruppen
 - Fliegerabwehrtruppen
 - Genietruppen
 - Übermittlungstruppen
 - Sanitätstruppen
 - Verpflegungstruppen
 - Motortransporttruppen
 - Luftschutztruppen.

Neu ist bei dieser Regelung, dass die Übermittlungstruppen, die durch die moderne Hochfrequenztechnik eine starke Förderung erfahren haben, von den

für völlig andere Aufgaben vorgesehenen Genietruppen (Bau- und Zerstörungstruppen) getrennt und in den Rang einer besonderen Truppengattung erhoben werden sollen. Der Entwurf sieht auch die Schaffung einer besonderen Truppengattung „Luftschutztruppen“ vor, die einlässlich begründet wird. Diese sollen, ihrer heutigen Wichtigkeit angemessen, nicht nur aus H. D., sondern aus diensttauglichen Wehrmännern rekrutiert werden. Andererseits ist die bisherige Truppengattung „Veterinärtruppen“ in einen Dienstzweig „Veterinärdienst“ umgewandelt worden, da die Veterinärtruppe zahlenmässig und bezüglich ihrer Aufgabe im Vergleich zu den andern Truppengattungen immer mehr an Bedeutung verloren hat.

d) den Dienstzweigen, nämlich

- | | |
|-------------------|---------------------|
| — Materialdienst | — Militärjustiz |
| — Veterinärdienst | — Armeeeseelsorge |
| — Heerespolizei | — Stabssekretariat. |
| — Feldpost | |

Wie erwähnt, ist hier neu der „Veterinärdienst“ aufgenommen worden. Der bisherige „Feldtelegraphendienst“ wird unter den Dienstzweigen nicht mehr besonders aufgeführt; er bildet einen Bestandteil der neuen Übermittlungstruppen. In der neuen Aufzählung der Dienstzweige findet man auch nicht mehr den rückwärtigen Dienst, den Transportdienst und den Territoriaaldienst, die doch eigentlich nicht Dienstzweige sind, sondern aus Formationen verschiedener Truppengattungen und des Hilfsdienstes zusammengesetzte Organisationen. Auch fehlt nunmehr die besondere Aufzählung der Offiziersordonnanzen unter den Dienstzweigen, weil diese primär für den Kampf ausgebildet werden und nur sekundär für ihre besondere Aufgabe.

e) dem Hilfsdienst.

Gliederung des Heeres.

Das Heer gliedert sich in

a) Heereseinheiten:

- | | |
|----------------|----------------------|
| — 4 Armeekorps | — 3 Gebirgsbrigaden |
| — 9 Divisionen | — 3 Leichte Brigaden |

Damit werden auch die Leichten Brigaden in den Rang einer Heereseinheit erhoben; deren Kommandanten werden deshalb zu Oberstbrigadiers ernannt werden. Die Zahl der Heereseinheiten bleibt unverändert, es ändert sich lediglich teilweise deren innere Struktur.

b) Fliegertruppen

c) Grenzbrigaden

Festungsbrigaden

Reduitbrigaden.

Als Festungsbrigaden gelten die Truppen der Festungen St. Maurice, Gotthard und Sargans. Damit verliert letztere ihre bisherige Sonderstellung als selbständige Heereseinheit.

- d) Armeetruppen
- e) Territorialdienst.

Zusammensetzung der Heereseinheiten. Das Armeekorps besteht in der Regel aus 2—4 Divisionen oder Gebirgsbrigaden, einer Leichten Brigade, Armeekorpsstruppen, Grenz-, Festungs- und Reduitbrigaden. Die Division soll künftig einheitlich 3 Infanterie-Regimenter und Divisionstruppen umfassen, wobei die Infanterieregimenter aus je 3 Bataillonen bestehen. Die 9. Division und die drei Gebirgsbrigaden sollen weiterhin Gebirgstruppen bleiben. Sie erhalten mehr Pferde als die übrigen Truppen. Die Organisation ist aber so getroffen, dass sie auch im Mittelland eingesetzt werden können, ohne ihren schwerfälligen Saumtrain mit sich führen zu müssen. Die 3. und die 8. Division verlieren künftig ihren Charakter als Gebirgsdivisionen. Durch Zuteilung von Trainkolonnen und der besonderen Ausrüstung für den Gebirgsdienst soll eine zweckmässige Ausstattung der Feldtruppen gewährleistet bleiben, sofern sie in schwierigem Gelände eingesetzt werden.

Die Gebirgsbrigade besteht aus 2 Infanterieregimentern und Brigade-truppen, die Leichte Brigade aus 2 Regimentern und Brigadetruppen.

Die Aufteilung der Heeresklassen. Die kombattanten Formationen der Heeres-einheiten, der Fliegertruppen und der Armeetruppen sollen in der Hauptsache aus Angehörigen des Auszuges bestehen. Andererseits werden die Grenz-, Festungs- und Reduitbrigaden vor allem aus Wehrmännern der Landwehr gebildet. Die Truppen werden damit nach Möglichkeit aus Angehörigen der gleichen Heeres-klasse zusammengesetzt. Das System der Stammbataillone und der gleichzeitigen Einteilung einzelner Wehrmänner in verschiedenen Formationen (Stammtruppen und Grenztruppen) wird damit fallen gelassen. — In den übrigen Formationen des Heeres werden Angehörige der Landwehr, des Landsturms und des Hilfs-dienstes, in vereinzelt Fällen auch Wehrmänner des Auszuges eingeteilt.

Die Stäbe werden in der Regel wie die Einheiten aus Wehrmännern einer einzigen Heeresklasse zusammengesetzt. Dabei sollen die Bestände der höheren Stäbe herabgesetzt werden. Die neuen Sollbestandestabellen, vorläufig noch nicht veröffentlicht, sehen namentlich bei den Stäben des Territorialdienstes wesentliche Vereinfachungen vor. — Allgemein soll auf die Zuteilung von Gehilfen der Dienstchefs verzichtet werden, sofern nicht zwingende Gründe eine Ausnahme erfordern. Voraussichtlich erhalten die K. K. der Armeekorps und der Divisionen nur noch einen zugeteilten Kom. Of. an Stelle von bisher drei bzw. zwei. Um jedoch in besonderen Fällen berechtigten Wünschen entsprechen zu können, soll künftig in die Sollbestandestabellen der höheren Stäbe die Bestimmung aufgenom-men werden, dass nach Bedarf überzählige Offiziere als Gehilfen zugeteilt werden können. — Wir wollen hoffen, dass in dieser Frage das letzte Wort noch nicht gesprochen ist und dass den Dienstchefs die unentbehrlichen Mitarbeiter, durch die sie notfalls ersetzt werden können, erhalten bleiben.

Verpflegungstruppen. Grundsätzlich neu ist die vorgesehene Vereinigung der Verpflegungs- und Bäckerkompagnien. Es werden in Zukunft nur noch Verpflegungskompagnien bestehen, denen neben Magazinsoldaten und Metzgern auch Bäcker angehören. Dank der Vereinfachung der internen Organisation der Stäbe und Einheiten können wesentliche Einsparungen an Personal erzielt werden.

Neben den zwei Verpflegungskompagnien umfassenden Verpflegungsabteilungen der Divisionen und Gebirgsbrigaden sind leichte Vpf. Kp. für die Leichten Brigaden vorgesehen. Ferner sollen den Armeekorps und den Festungsbrigaden je eine Vpf. Kp. zugeteilt werden. Dazu sollen die Verpflegungsabteilungen je eine Motortransportkolonne von 100 Tonnen erhalten. Weitere solche Motortransportkolonnen werden den Infanterie- und Artillerieregimentern, sowie den Sappeurbataillonen zugeteilt, so dass jede Division über sieben, jede Gebirgsbrigade über fünf Kolonnen verfügt. Alle Kolonnen weisen das gleiche Transportvermögen auf. Sie müssen imstande sein, je nach Dringlichkeit entweder Truppen oder aber Munition, Material oder Verpflegung zu transportieren. Der verantwortliche Kommandant entscheidet darüber, welche Transporte im gegebenen Falle am wichtigsten sind.

Soweit die wesentlichsten Bestimmungen der vorgesehenen neuen Truppenordnung. Sie werden nun von den beiden eidgenössischen Räten zu behandeln sein.

Der Küchenchef im Bataillon vor 70 Jahren

(Schluss)

Geniessbare Zubereitung der Nahrung, auf die der Soldat angewiesen, ist eine Sache von solcher Wichtigkeit, dass die Creierung der Stelle eines Bataillons-Ordinärechefs gewiss nicht ungerechtfertigt gewesen wäre.

Da nun die Creierung der Stelle eines Bataillonskoches (oder Bataillons-Küchenmeisters, wie man ihn auch nennen könnte) nicht beliebt hat, so schiene es angemessen, in jedem Kurs für die ganze Dauer desselben einem im Kochen bewanderten Unteroffizier die Leitung des Ordinäre's resp. die Funktionen eines Küchenmeisters zu übertragen. In jeder Rekrutenschule, in jedem Wiederholungskurs wird sich ein in dem Fache erfahrener Mann (Koch, Wirth u. drgl.) finden, welcher vielleicht in der Küche mehr als im praktischen Dienst leistet.

Ein Vortheil dieses Vorganges wäre, dass der sachkundige Ordinärechef auch dem Quartiermeister in Bezug auf Kenntnisse der Lebensmittel (besonders des Fleisches) bei den Fassungen an die Hand gehen könnte.

Doch mit einem ständigen Ordinärechef des Bataillons ist noch nicht alles gethan. Die oberste Leitung und Aufsicht über das Ordinäre sollte, wie es in andern Armeen geschieht, einer Kommission aus Unteroffizieren und Soldaten bestehend übertragen werden. Letztere wünschen wir vertreten, da sie die nächst Betheiligten sind und ihnen Einblick in die und Antheil an der Verwaltung gestattet werden soll.